

Dokumentenordner
Ausgabe Januar 2022

RICHTLINIEN

Werbung auf Tenues an STV Anlässen

1. Grundsätze

Der Schweizerische Turnverband gestattet seinen Turnerinnen und Turnern sowie den Richterinnen und den Richtern, Werbung auf Turntenues im Rahmen der nachfolgenden Vorschriften zu betreiben.

Diese Vorschriften gelten für alle Wettkämpfe und Events des STV und seiner Verbände. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil der jeweiligen Wettkampfvorschriften.

Beachtet zudem ergänzende Weisungen der Veranstalter.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1. Zugelassen sind: Beschriftungen und Logos aus denen die Vereinszugehörigkeit ersichtlich ist sowie Embleme an Turntenues, die als handelsübliche Markenzeichen der Herstellerfirma bekannt sind.
- 2.2. Werbung auf Handgeräten ist nicht gestattet, ausgenommen handelsübliche Markenzeichen der Herstellerfirma.
- 2.3. Für Alkohol und Nikotin darf nicht geworben werden.

3. Werbung auf Turntenues

3.1. Schätzbare Disziplinen

Auf den Turn- und Gymnastikdress bzw. Turnleibchen sind Werbeaufschriften von max. zwei Sponsoren (neben Produktesignet) von je max. 160 cm² (z.B. 8 x 20 cm) erlaubt. Das gleiche gilt auf Turnhosen bzw. Tights. Auf Leibchen und Turnhosen dürfen verschiedene Sponsoren in Erscheinung treten.

3.2. Messbare Disziplinen

Auf T-Shirts und Trägershirts, die an Wettkämpfen getragen werden, sind Werbeaufschriften von max. zwei Sponsoren von max. 480 cm² erlaubt.

- 3.3. Nicht gestattet sind Werbeaufschriften (neben Produktesignet) auf weiteren Bekleidungsstücken, die an Wettkämpfen getragen werden (z.B. Schuhe, Socken, Stirnband, Schweissband, etc.).
- 3.4. Die Grösse der Werbeaufschrift und die Anzahl der Sponsoren auf Bekleidungsstücken oder Accessoires, die ausserhalb des Wettkampfplatzes getragen werden (z.B. Trainingsanzug, Turntasche), ist frei.
- 3.5. Die Werbeaufschriften bedürfen formell keiner Genehmigung durch den STV oder die Verbände. Es ist den einzelnen Wettkampfleitungen überlassen, ein Genehmigungsverfahren zu verlangen. Es kann in diesen Fällen eine Gebühr erhoben werden.

4. Ergänzende Vorschriften

4.1. Vorschriften Fachverbände

4.1.1 Faustball

Es gelten die aktuellen Vorschriften von Swiss Faustball.

4.1.2 Handball

Es gelten die aktuellen Vorschriften des Schweizerischen Handball-Verbandes SHV.

4.1.3 Leichtathletik

Es gelten die aktuellen Vorschriften von Swiss Athletics. Dies gilt insbesondere bei Teilnahme an Lizenz-Wettkämpfen von Swiss Athletics.

4.1.4 Rhönrاد

Es gelten die aktuellen Vorschriften von RHÖNRADswiss.

4.1.5 Volleyball

Es gelten die aktuellen Vorschriften von Swiss Volley Verband.

4.2 Korbball / Faustball / Indica

Es gelten die aktuellen Werbevorschriften auf Tenues auf Seite 3.

4.4. Olympische Sportarten

An internationalen Wettkämpfen gelten die gültigen Bestimmungen des Internationalen Sportverbandes (FIG).

5. Verstösse

Verstösse gegen diese Vorschriften werden durch die zuständige Wettkampfleitung gemäss den gültigen Wettkampfvorschriften oder Reglementen geahndet.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Diese Vorschriften treten auf den 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzen alle vorgängigen Ausgaben.

6.2. In diesen Vorschriften nicht geregelte Fälle werden durch die Wettkampfleitungen entschieden. In zweiter Instanz entscheidet die zuständige Abteilung des STV endgültig.

6.3. Änderungen dieser Vorschriften bedürfen der Zustimmung der Abteilung Sport des STV.

Bestimmung Werbung auf Tenues für Korbball / Faustball / Indiacca

1. Grundsätze

Grundsätzlich gelten die Vorschriften für Werbung auf Tenues an Anlässen des STV, Ausgabe Januar 2022. Dieser Anhang hält spezielle Vorschriften für Korbball,- Faustball- und Indiacca-Anlässe fest.

2. Ergänzende Vorschriften

- 2.1. Auf dem Leibchen, den Hosen, den Socken darf für mehrere Sponsoren Werbung gemacht werden. Auf dem Spieldress ist die maximal zulässige Werbefläche für die Sponsoren 480 cm² (Aussenmasse). Die in dieser Fläche integrierten Texte dürfen eine maximale Schriftgrösse von 8 cm nicht überschreiten.
- 2.2. Nehmen von einem Verein mehrere Mannschaften an offiziellen Wettbewerben teil, kann jede Mannschaft eine andere Werbeaufschrift anbringen.
- 2.3. Die vorgeschriebene Dress-Nummerierung darf durch die Werbefläche nicht tangiert werden.
- 2.4. Grundsätzlich ist für jede Mannschaft und für jeden Werbeaufdruck eine Bewilligung einzuholen.
- 2.5. Das Bewilligungsverfahren ist wie folgt geregelt:
 - Die Mannschaften reichen das Gesuch spätestens einen Monat vor Beginn der entsprechenden Jahressaison unter Beilage eines Online-Musters in an die Fachgruppe ein.
 - Die Beilage des Musters ist nicht zwingend, wenn im Vorjahr bereits mit der gleichen Werbung auf dem Spieldress angetreten wurde und dafür bereits eine Bewilligung vorliegt.
 - Eine Bewilligung ist unbefristet gültig.
 - Eine Bewilligung gilt nur für eine Mannschaft des antragstellenden Vereins und nur für den bezeichneten Sponsor.
 - Jede Änderung (Wechsel des Sponsors, Signetwechsel) bedarf einer neuen Bewilligung.

3. Schlussbestimmungen

- 3.1. Diese Vorschriften treten auf den 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzen alle vorgängigen Richtlinien.
- 3.2. In diesen Vorschriften nicht geregelte Fälle werden durch die Wettkampfleitung entschieden. In zweiter Instanz entscheidet die Abteilung Sport des STV endgültig.
- 3.3. Änderungen dieser Vorschriften bedürfen der Zustimmung der Abteilung Sport.

Aarau, 28.11.2023

**Schweizerischer Turnverband
Abteilung Sportförderung**